

## Gemeinde Kleve

(Kreis Steinburg)

### Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 "östlich der Bebauung Geestkamp" der Gemeinde Kleve

(gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB)

## Auftraggeber

Gemeinde Kleve über das Amt Itzehoe-Land  
Margarete-Steiff-Weg 3  
25524 Itzehoe

## Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Gemeinde Kleve

(Kreis Steinburg)

## Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 "östlich der Bebauung Geestkamp" der Gemeinde Kleve

Aufgrund des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleve in ihrer Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen zieht die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Die Gemeinde Kleve hat begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten für die bauliche Entwicklung. Das Vorkaufsrecht dient der Gemeinde zur mittel- bis langfristigen Sicherung von Wohnbauflächen.

### **§ 2 Geltungsbereich / Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich dieser Satzung (siehe Anlage 1) umfasst Teilbereiche der Flurstücke 22/3, 20/3, 18/4, 17/1, 16/1, 15/3, 14/5, 13/1, 12/5 und 11/9 in der Flur 4, Gemarkung Kleve. Das innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Flurstück 26/1 befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Gemeinde Kleve steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Kleve den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1:** Geltungsbereich – Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 "östlich der Bebauung Geestkamp" der Gemeinde Kleve

Itzehoe, den 09.10.2019

---

Anke Trede  
Bürgermeisterin

### **Verfahrensvermerk:**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung ist durch Veröffentlichung in Form einer Ersatzbekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau am 16.10.2019 erfolgt.

### **Anmerkungen:**

1. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

2. Unbeachtlich ist ebenso eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.